



**Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und
Dienstleistungen der Bundeswehr**
Infra I 3



Infrastruktur
Wir. Dienen. Deutschland.

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und
Dienstleistungen der Bundeswehr • Postfach 29 63 • 53019

Stadt Kleve
Planen und Bauen
Landwehr 4 - 6
47533 Kleve

Fontainengraben 200, 53123 Bonn
Postfach 29 63, 53019 Bonn
Telefon: +49 (0)228 5504- 4597
Telefax: +49 (0)228 5504 - 5763
BAIUDBwToeB@bundeswehr.org

Nur per E-Mail meike.rohwer@kleve.de

Aktenzeichen

Bearbeiter/-in

Bonn,

45-60-00 /K-III-973-19

Herr Nogueira Duarte Mack

12. Juli 2019

BETREFF **Anforderung einer Stellungnahme;**

hier: Bebauungsplanentwurf Nr. 1-323-0 für den Bereich Riswicker Str. / Geefacker
Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß BauGB

BEZUG Ihr Schreiben vom 11.07.2019 - Ihr Zeichen MR

ANLAGE - / -

Sehr geehrte Damen und Herren,

durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr berührt, jedoch nicht beeinträchtigt.

Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.

Der Planungsbereich im Interessensbereich der Luftverteidigungsradaranlage Marienbaum.

Hierbei gehe ich davon aus, dass bauliche Anlagen –einschl. untergeordneter Gebäudeteile -eine Höhe von 30 m über Grund nicht überschreiten.

Sollte entgegen meiner Einschätzung diese Höhe überschritten werden, bitte ich in jedemv Einzelfall mir die Planungsunterlagen –vor Erteilung einer Baugenehmigung- zur Prüfung zuzuleiten.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Nogueira Duarte Mack

Thyssengas GmbH, Postfach 10 40 42, 44040 Dortmund

**Liegenschaften und
Geoinformation/ Dokumentation**

Stadt Kleve
FB 61 – Planen und Bauen
Meike Rohwer
Postfach 1955
47517 Kleve

Stadtverwaltung Kleve
Eingegangen

19.07.2019

FB

Ihre Zeichen MR
Ihre Nachricht 11.07.2019

Unsere Zeichen B-I-D/An 2019-TÖB-0828
Name Herr Anke
Telefon +49 231 91291-6431
Telefax +49 231 91291-2266
E-Mail leitungsauskunft
@thyssengas.com

Dortmund, 17. Juli 2019

**Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)
Bebauungsplanentwurf Nr. 1-323-0 für den Bereich Riswicker Straße, gee-
facker im Ortsteil Kleve
Thyssengasfernleitung L004/001/010 (inklusive stillgelegtem Abschnitt),
Blatt Nr. 140, 141 und 142; Schutzstreifenbreite 8,0 m, sowie KKS Kabel und
Korrosionsschutzanlage SAHD-Anlage 8029**

Sehr geehrte Damen und Herren,

innerhalb der o.g. Bauleitplanung verläuft die im Betreff genannte Gasfernlei-
tung L004/001/010 der Thyssengas GmbH. Beigefügt erhalten Sie die Be-
standspläne Blatt Nr. 140, 141 und 142 im Maßstab 1: 1000. Zusätzlich über-
senden wir Ihnen einen Übersichtsplan im Maßstab 1: 5000, die in Betrieb be-
findliche Gasfernleitung L004/001/010 ist in rot und der stillgelegte Leitungs-
abschnitt in grün dargestellt.

Die Gasfernleitung liegt innerhalb eines Schutzstreifens von 8,0 m (4,0 m links
und rechts der Leitungssachse), in dem aufgrund technischer Vorschriften be-
stimmte Nutzungen und Tätigkeiten untersagt sind.

Unsere Gasfernleitung L004/001/010 ist bereits inklusiv des 8,0 m (4,0 m links
und rechts der Leitungssachse) Schutzstreifens in Ihrem Bebauungsplanent-
wurf dargestellt, zusätzlich wird in der textlichen Begründung zum Bebauungs-
planverfahren auf unsere Gashochdruckleitung hingewiesen.

Unsere Gasfernleitung inklusiv des 8,0 m breiten Schutzstreifens verläuft
demnach zum Teil innerhalb der in blau dargestellten Baugrenzen zwischen
der Riswicker Straße und dem Eisenbahngelände.

Thyssengas GmbH

Emil-Moog-Platz 13
44137 Dortmund

T +49 231 91291-0
F +49 231 91291-2012
I www.thyssengas.com

Geschäftsführung:
Dr. Thomas Gößmann
(Vorsitzender)
Jörg Kamphaus

Vorsitzender des
Aufsichtsrates:
Prof. Dr.-Ing. Klaus Homann

Sitz der Gesellschaft:
Dortmund
Eingetragen beim
Amtsgericht Dortmund
Handelsregister-Nr.
HR B 21273

Bankverbindung:
Commerzbank Essen
BLZ 360 400 39
Kto.-Nr. 140 2908 00
IBAN:
DE 64 3604 0039 0140290800
BIC: COBADEFF360

USt.-IdNr. DE 119497635

Im weiteren Verlauf Richtung Nordosten ist die Baugrenze direkt auf dem Schutzstreifenrand unserer Gasfernleitung L004/001/010 eingezeichnet.

Eine Überbauung des Schutzstreifens ist nicht möglich, da das Errichten von geschlossenen Bauwerken und sonstigen baulichen Anlagen (inklusive Fundamente) jeglicher Art innerhalb des Schutzstreifens gemäß den für diese Leitung gültigen Regeln Arbeitsblatt G 463, des DVGW (Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e. V.) nicht gestattet ist. Darüber hinaus dürfen keine sonstigen Einwirkungen vorgenommen werden, die den Bestand oder den Betrieb unserer Gasfernleitung beeinträchtigt oder gefährden.

Dem Bebauungsplanentwurf können wir zum jetzigen Zeitpunkt nicht zustimmen.

Wir bitten darum im 8,0 m breiten Schutzstreifen der Gasfernleitung L004/001/010 keine Bauflächen bzw. Baufenster auszuweisen. Weitere Hinweise entnehmen Sie bitte den beigefügten Merkblättern unseres Unternehmens.

Wir weisen jetzt schon darauf hin, dass alle Maßnahmen, auch außerhalb des Schutzstreifens, die Auswirkungen auf den Bestand und den Betrieb der Versorgungsanlagen haben könnten, frühzeitig unter Vorlage detaillierter Projektpläne (Lagepläne, Längenschnitte, Querprofile, etc.) anzuzeigen sind, damit wir prüfen können, ob die jeweils angezeigte Maßnahme in der geplanten Form durchgeführt werden kann oder Sicherheits- und Anpassungsmaßnahmen an der jeweiligen Versorgungsanlage erforderlich werden.

Diese Unterlagen müssen uns entsprechend frühzeitig zur Verfügung gestellt werden, damit uns ein ausreichender Zeitraum zur Prüfung und abschließenden Stellungnahme verbleibt.

Eventuell geplante neue Baumstandorte sind gemäß DVGW Merkblatt GW 125 (M) sowie des Merkblattes der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen e.V. FGSV Nr. 939 mit Blick auf die weitere Entwicklung des Stammdurchmessers zu wählen. Um die Gasfernleitung vor Beeinträchtigungen durch Wurzelwuchs zu schützen und eine gefährdungsfreie Lebensdauer der Bäume zu gewährleisten, sollte der Abstand von 5,0 m zwischen Leitungsaußenkante und Stammachse nicht unterschritten werden.

Nachfolgende Sicherungsmaßnahmen sind im Voraus zu berücksichtigen:

1. Auskofferungs- und Verdichtungsarbeiten dürfen nur dann maschinell erfolgen, wenn über der Leitung ein Erdpolster von 0,5 m gewährleistet ist und Verdichtungsgeräte, deren Erregerkraft pro Aufstandsfläche den Wert von $8,5 \text{ N/cm}^2$ nicht überschreiten, eingesetzt werden.

2. Bei Näherungen im Horizontalabstand unter 1,0 m und im Vertikalabstand unter 0,5 m zu unseren Anlagen dürfen Erdarbeiten nur von Hand ausgeführt werden.
3. Verlegen von Leitungen, Kanälen, Kabeln und Drainagen
Bei offener Bauweise sind die lichten Abstände unter Berücksichtigung der Leitungsdurchmesser, der örtlichen und technischen Gegebenheiten und der betrieblichen Belange festzulegen.
Sie sollen
und in kurzen Abständen
nicht unterschreiten.

0,40 m bei Kreuzungen
1,0 m bei Parallelführungen
- Sollte nicht in offener Bauweise verlegt werden, ist das Verfahren mit uns im Detail abzustimmen, die Abstände zur Leitung und die begleitende Einmessung festzulegen. Dieses hat rechtzeitig einige Werkstage vor Baubeginn zu erfolgen.
4. Bei Rammarbeiten in Leitungsnähe sind Schwingungsmessungen erforderlich. Falls die max. zulässige resultierende Schwingungsgeschwindigkeit $V < 30$ mm/sec überschritten wird, sind Maßnahmen zur Reduzierung der Schwingungsgefährdung vorzusehen. Verbleibende Spundwände können in einem lichten Abstand von 2,0 m, Spundwände, die wieder gezogen werden, in einem lichten Abstand von 1,0 m zur Gasfernleitung gesetzt werden.
5. Bei Durchpressungsmaßnahmen sind die entsprechenden Leitungsabschnitte vorsorglich freizulegen, um den Pressvorgang in den Leitungsbereichen beobachten zu können. Die Pressgruben sind in Absprache mit unserem Projektleiter an Ort und Stelle festzulegen.
6. Freigelegte Rohre und leitungszugehörige Bestandteile, einschließlich Begleitkabel, sind durch eine Holzummantelung o.ä. so zu sichern, dass die Rohrisolierung vor mechanischen Beschädigungen geschützt wird
7. Kanalschächte und Schachtbauwerke sind außerhalb des Schutzstreifens anzuordnen.
8. Die Baugrube im Kreuzungsbereich ist sorgfältig anzulegen, wobei die freigelegte Leitungslänge das Maß von max. 3 m (Stützweite) nicht überschreiten darf. Bei der Verfüllung des Rohrgrabens muss die Leitung in einer Schichtdicke von mindestens 0,2 m allseitig in Sand eingebettet werden.
9. Bodenabtrag bzw. -auftrag ist nur bis zu einer verbleibenden Gesamtüberdeckung der Leitung von mindestens 1,0 m bis höchstens 1,5 m erlaubt.
10. Baustelleneinrichtungen oder das Lagern von Bauelementen sind im Leitungsschutzstreifen nicht gestattet.
11. Der Zustand der Rohrisolierung ist frühzeitig vor Baubeginn durch eine Intensivmessung auf eventuelle Schäden zu überprüfen, die ggf. vorher zu beseitigen sind.

Seite 4

12. Zusätzliche Auflagen

Weitergehende Sicherungs- und/bzw. Anpassungsmaßnahmen, die erst an Ort und Stelle geklärt werden können, behalten wir uns ausdrücklich vor.

Wir bitten Sie, die nachfolgenden Punkte zu berücksichtigen, dass

1. das beiliegende Merkblatt für die Aufstellung von Flächennutzungs- und Bebauungsplänen sowie unsere allgemeine Schutzanweisung für Gasfernleitungen der Thyssengas GmbH Anwendung findet,
2. wir am weiteren Verfahren beteiligt werden.

Die Ihnen überlassenen Planunterlagen unseres Hauses dürfen nur zu Planungszwecken verwandt werden, eine Weitergabe an eine Baufirma darf nicht erfolgen.

Für weitere Informationen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Thyssengas GmbH


i. V. Radtke


i. V. Anke

Anlagen

Merkblatt 60.6

Berücksichtigung von unterirdischen Gasfernleitungen bei der Aufstellung von Flächennutzungs- und Bebauungsplänen

Die Gasfernleitungen dienen der öffentlichen Energieversorgung. Sie sind bei der Aufstellung von Flächennutzungs- und Bebauungsplänen und bei den sich daraus ergebenden Folgemaßnahmen zu berücksichtigen.

In vielen Fällen verläuft ein Begleitkabel parallel zu den Leitungen in unterschiedlichen Abständen und geringer Überdeckung. Bestimmte Leitungsarmaturen treten an die Erdoberfläche und sind durch Straßenkappen geschützt.

Gegen Außenkorrosion sind die Leitungen kathodisch geschützt.

Die Leitungen und Kabel liegen innerhalb eines Schutzstreifens, der 2 bis 15 m breit sein kann. Leitungsverlauf, zutreffende Schutzstreifenbreite und weitere Einzelheiten ergeben sich aus unseren Betriebsplänen.

Leistungsrechte für unsere Gasfernleitungen bestehen grundsätzlich in Form von beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten (§§ 1090 ff. BGB), die im Grundbuch eingetragen sind, bzw. in schuldrechtlichen Verträgen.

Berühren die Flächennutzungs- und Bebauungspläne oder die sich aus Ihnen ergebenden Folgemaßnahmen den Schutzstreifen, bitten wir, folgende Punkte zu beachten:

- 1.** Der Verlauf der Gasfernleitung ist mit entsprechender Signatur in den Bebauungsplan zu übernehmen. Lagepläne – wenn erforderlich mit Einmessungszahlen – werden bei Bedarf zur Verfügung gestellt, oder die Leitungen werden von uns in eine Kopie des Bebauungsplanes einkartiert. In der Legende des Planes, oder an sonst geeigneter Stelle, ist auf die jeweilige Schutzstreifenbreite hinzuweisen.
- 2.** Grundsätzlich nicht zulässig sind innerhalb des Schutzstreifens – die Errichtung von Gebäuden aller Art sowie Mauern parallel über bzw. unmittelbar neben den Gasfernleitungen. Oberflächenbefestigungen in Beton, Dauerstellplätze z.B. für Campingwagen, Verkaufswagen usw., sowie das Lagern von schwertransportablem Material. – sonstige Einwirkungen, die den Bestand oder den Betrieb der Leitung gefährden oder beeinträchtigen.
- 3.** Niveauänderungen im Schutzstreifen dürfen nur mit unserer besonderen Zustimmung vorgenommen werden.
- 4.** Zur Vermeidung unzulässiger Einwirkungen bitten wir außerdem, die Anlage von kreuzenden oder parallel führenden Straßen, Wegen, Kanälen, Rohrleitungen, Kabeln, Hochspannungsfreileitungen und Gleichstromleitungen, sofern eine Leitungsbeeinflussung nicht ausgeschlossen werden kann, rechtzeitig mit uns abzustimmen.

Merkblatt 60.6

Berücksichtigung von unterirdischen Gasfernleitungen bei der Aufstellung von Flächennutzungs- und Bebauungsplänen

5. Vor Beginn von Baumaßnahmen in Leitungsnähe – auch außerhalb des Schutzstreifens – bitten wir, uns in jedem Falle zu benachrichtigen, damit erforderlichenfalls die Lage der Leitung und des Kabels sowie die mit der Leitung verbundenen oberirdischen Armaturen durch uns in der Örtlichkeit angezeigt werden können (besonders wichtig bei Einsatz von Raupenfahrzeugen).

6. Der Schutzstreifen kann landwirtschaftlich und gärtnerisch genutzt werden. Dabei darf Strauchwerk bis zu 2,0 m Höhe in solchen Abständen gepflanzt werden, dass auf Dauer Kontrollbegehungen der Leitungstrasse ohne Beeinträchtigungen möglich sind. Eventuell geplante Baumstandorte sind gem. DVGW Merkblatt GW 125 (M) sowie des Merkblattes der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen e.V. FGSV Nr. 939 mit Blick auf die weitere Entwicklung des Stammdurchmessers zu wählen. Um die Gasfernleitung vor Beeinträchtigungen durch Wurzelwuchs zu schützen und eine gefahrungsfreie Lebensdauer der Bäume zu gewährleisten, sollte der Abstand von 5,0 m zwischen Leitungsaußenkante und Stammachse nicht unterschritten werden.

7. Wir bitten, uns – im beiderseitigen Interesse – bereits bei der Planung über alle Maßnahmen und Vorhaben an oder innerhalb des Schutzstreifens zu unterrichten, damit Schutzmaßnahmen rechtzeitig vereinbart werden können.

Wir verweisen insoweit als Träger öffentlicher Belange auf § 4 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004, I 2414; zuletzt geändert durch Art. 4 G vom 31.07.2009, I 2585.

Thyssengas GmbH

Liegenschaften und Geoinformationen, Dokumentation

44137 Dortmund

Emil-Moog-Platz 13

T +49 231 91291-2277

F +49 231 91291-2266

E leitungsauskunft@thyssengas.com

I www.thyssengas.com

Allgemeine Schutzanweisung für Gasfernleitungen (inkl. Begleitkabel) der Thyssengas GmbH (TG)

Allgemeines

Gasfernleitungen dienen der öffentlichen Energieversorgung. Die Leitungen der TG haben einen Durchmesser bis maximal DN 1000 und werden mit einem Druck von bis zu PN 84 betrieben. Neben der Leitungen verläuft teilweise ein Begleitkabel in unterschiedlichen Abständen und teilweise mit geringerer Überdeckung. Damit der Bestand und der Betrieb der Leitungen nicht gefährdet bzw. behindert werden, muss die TG vor allen Baumaßnahmen im Bereich der Versorgungsanlagen rechtzeitig informiert werden. Der Bauausführenden muss über aktuell bereitgestellte Bestandspläne zu den Gasfernleitungen der TG verfügen.

Der **DVGW-Hinweis GW 315** (Hinweise für Maßnahmen zum Schutz von Versorgungsanlagen bei Bauarbeiten) ist zu beachten. (Bezugsquelle: Wirtschafts- und Verlagsgesellschaft Gas und Wasser mbH, Postfach 14.01 51, 53056 Bonn)

1. Es wird hiermit ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die in den Plänen enthaltenen Angaben und Maßzahlen hinsichtlich Lage und Verlegungstiefe verbindlich sind. Mit Abweichungen muss gerechnet werden. Darüber hinaus darf auf Grund von Erdbewegungen, auf die das Versorgungsunternehmen keinen Einfluss hat, auf eine Angabe zur Überdeckung nicht vertraut werden. Die genaue Lage und der Verlauf der Leitungen sind in jedem Fall durch fachgerechte Erkundungsmaßnahmen (Querschläge, Suchschlitze o. a.) in Abstimmung mit unserer Betriebsstelle in Handschachtung festzustellen. Die abgegebenen Pläne geben den Bestand zum Zeitpunkt der Auskunftserteilung wieder. Es ist darauf zu achten, dass zu Beginn der Bauphase immer aktuelle Pläne vor Ort vorliegen. Die Auskunft gilt nur für eigene Leitungen der TG, so dass ggf. noch mit Anlagen anderer Versorgungsunternehmen gerechnet werden muss, bei denen weitere Auskünfte eingeholt werden müssen. Die Entnahme von Mäßen durch Abgreifen aus dem Plan ist nicht zulässig. Stillgelegte Leitungen der TG sind unter Umständen in den Plänen nicht dargestellt, können in der Örtlichkeit jedoch vorhanden sein.

2. Der Bauunternehmer hat eine fachkundige Aufsicht zu stellen. Absperreinrichtungen, Straßenkappen und sonstige zu den Versorgungsanlagen gehörende Einrichtungen müssen während der Bauzeit zugänglich und betriebsbereit gehalten werden.

3. Gasfernleitungen sind grundsätzlich durch Handschachtung freizulegen. Der Einsatz von Baumaschinen im Bereich unserer Anlagen ist nur dann gestattet, wenn eine Gefährdung auszuschließen ist. Freigelegte Gasfernleitungen sind vor Beschädigung zu schützen und zu sichern.

4. Werden bei Bauarbeiten trotz Erkundigungen unvermittelt Gasfernleitungen oder Trassenwarnbänder der z.B. WFG / VEW / RWE / Thyssengas gefunden, so sind die Arbeiten an diesem Ort sofort einzustellen und kurzfristig der örtlich zuständige Ansprechpartner (siehe Stellungnahme der TG) oder die überwachende Betriebsabteilung zu verständigen.

5. Jede Beschädigung einer Gasfernleitung, auch die der Rohrumhüllung oder eines Kabels, ist wegen der unabsehbaren Folgeschäden unverzüglich der TG-Dienststelle zu melden. Zum Zwecke der Kontrolle bzw. der Beseitigung von Beschädigungen durch TG darf die Baugrube nicht verfüllt werden. **Wird versehentlich die Umhüllung der von uns überwachten Gasfernleitungen beschädigt, werden diese Schäden grundsätzlich unentgeltlich durch uns beseitigt.** Zum Zeitpunkt des Betretens der Baugrube durch TG-Personal bzw. durch ein von TG beauftragtes Unternehmen, hat die Baugrube den einschlägigen Berufsgenossenschaftlichen Vorschriften zu entsprechen.

6. Bei ausströmendem Erdgas besteht die Gefahr der Entzündung; daher sofort

- Leitzentrale unter Telefon **01802 / 22 1022** unverzüglich informieren
- alle Baumaschinen und Fahrzeugmotoren abstellen
- Funkenbildung vermeiden, nicht rauchen, kein Feuer anzünden
- angrenzende Gebäude auf möglichen Gaseintritt prüfen, ggf. Türen und Fenster öffnen, keine elektrischen Anlagen (hierzu gehören u. a. Lichtschalter) bedienen
- Gefahrenbereich räumen, weiträumig absichern und Zutritt unbefugter Personen verhindern

Vor dem Wiederverfüllen freigelegter Gasfernleitungen ist der örtlich zuständige Ansprechpartner der TG zu informieren. Dabei sind Gasfernleitungen und Kabel vor jeglicher Beschädigung durch eine Sandbettung bzw. gleichwertigem Material zu schützen. Entfernte Trassenwarnbänder sind wieder einzubauen. Die vorgefundenen Straßenkappen, Steine und Pflasterungen sind entsprechend der Anweisung unserer Mitarbeiter ordnungsgemäß wieder einzubauen. Im Bereich von Verkehrsflächen ist die „ZTV A-518“ (Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Aufgrabungen in Verkehrsflächen) der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen in der gültigen Ausgabe zu beachten.

7. Für Arbeiten im Schutzstreifen gilt:

A. Zulässig im Schutzstreifen sind:

- Die landwirtschaftliche und gärtnerische Nutzung.
- Befahren mit landwirtschaftlichen Fahrzeugen aller Art.
- Landwirtschaftliche Bodenbearbeitung bis zu einer Tiefe von 0,5 m.
- Waldbestände und Einzelbäume mit einem Abstand > 5m beiderseits der Leitungsaußenkanten. Die Standorte sind mit Blick auf die weitere Entwicklung des Stammdurchmessers zu wählen. Vor Ausführung ist eine Abstimmung mit uns erforderlich.
- Strauchwerk bis 2 m Höhe in solchem Abstand, dass Inspektionen, Messungen und sonstige Maßnahmen ohne Beeinträchtigungen möglich sind.

Allgemeine Schutzanweisung für Gasfernleitungen (inkl. Begleitkabel) der Thyssengas GmbH (TG)



B. Im Schutzstreifen genehmigungspflichtig sind:

- B1. Landwirtschaftliche Bodenbearbeitungsmaßnahmen, wie z. B. Tiefenlockerungen und Tiefpflügen, die eine Tiefe von 0,5 m überschreiten.
- B2. Befahren mit schweren Baufahrzeugen bei unbefestigter Oberfläche.
- B3. Verlegen von Leitungen, Kanälen, Kabeln und Drainagen.
Die lichten Abstände sind unter Berücksichtigung der Leitungsdurchmesser, der örtlichen und technischen Gegebenheiten und der betrieblichen Belange festzulegen.
Bei längeren Parallelführungen sind besondere Vereinbarungen (z. B. größere Abstände oder Interessenabgrenzungsvertrag) notwendig.
- B4. Hinzukommende Schachtbauwerke (Kanal-, Kabelschächte usw.) sind nach Möglichkeit außerhalb des Schutzstreifens anzuordnen. Ausnahmen durch entstehende Zwangslagen sind gemeinsam abzustimmen.
- B5. Bauen von Straßen, Wegen, Parkplätzen, Sport- und Tennisplätzen.
- B6. Einbringen von Behältern (z. B. Öltanks).
- B7. Bodenab- und -auftrag, Bodenlagerungen, Aufgrabungen sowie das Anlegen von Böschungen.
- B8. Erdarbeiten mit Maschinen.
- B9. Errichten von Zäunen und Mauern sowie Pflanzen von Hecken, wenn diese die Leitung kreuzen oder längs der Leitung verlaufen.
- B10. Anlegen von stehenden und fließenden Gewässern.
- B11. Bohrungen und Sondierungen.

C. Grundsätzlich nicht zulässig im Schutzstreifen sind:

- C1. Oberflächenbefestigung in Beton.
- C2. Erdarbeiten mit Maschinen unter einem Mindestabstand von 1 m neben und 0,5 m über der Leitung.
- C3. Errichten von Gebäuden*, Überdachungen und sonstigen baulichen Anlagen.
- C4. Einrichten von Dauerstellplätzen (z. B. Campingwagen, Verkaufswagen) und Festzelten.
- C5. Lagern von schwertransportablen Materialien.
- C6. Anlegen von Futtermieten und massiven Futtersilos.
- C7. Einleiten von aggressiven Flüssigkeiten ins Erdreich und das Lagern von chemisch aggressiven Produkten.
- C8. Sonstige Einwirkungen, die den Bestand oder den Betrieb beeinträchtigen oder gefährden.

* § 2 Abs. 2 der Bauordnung NRW definiert Gebäude als „selbständig benutzbare, überdachte bauliche Anlagen (mit dem Erdboden verbundene, aus Baustoffen und Bauteilen hergestellte Anlagen, § 2 Abs. 1 Bauordnung), die von Menschen betreten werden können und geeignet oder bestimmt sind, dem Schutz von Menschen, Tieren oder Sachen zu dienen“.

Verhalten im Schadensfall

Bei ausströmendem Erdgas besteht die Gefahr der Entzündung

Vorläufige Maßnahmen an der Schadenstelle

Verständigung der Leitzentrale – Tel.-Nr.: 0 1802 / 22 10 22

Absperrten der Schadenstelle in größerem Umkreis (20 bis 500 m), je nach Stärke des Gasaustrittes und Windverhältnissen



Personen aus dem Nahbereich entfernen, welche starken Schallimmissionen ausgesetzt sind.
Retter sollen Gehörschutz tragen.



Innerhalb der Absperrzone dürfen sich keine Zündquellen befinden, kein Autoverkehr, kein offenes Feuer, Rauchverbot, kein Handy

Offene Feuer löschen.

Löscharbeiten können sich nur auf die Umgebung beschränken.

Eventuell Räumen gasgefährdeter Wohn- oder Betriebsgebäude von Personen.

Nach Möglichkeit keine elektrischen Schalter betätigen.

Abwarten des Einsatztrupps der Thyssengas GmbH

Das Absperrten von Schiebern der Gasfernleitungen darf grundsätzlich nur durch den Einsatztrupp der Thyssengas GmbH oder deren Bevollmächtigte, sowie auf ausdrückliche Anweisung vorgenommen werden. Kontakthalten über Telefon mit der Leitzentrale bzw. der Betriebsabteilung.

Löschen des brennenden Gases durch Thyssengas oder Feuerwehr

60.52 Datenschutzinformationen zur Netzauskunft und Einweisung von Fremdfirmen



Wir bei der Thyssengas nehmen den Schutz Ihrer personenbezogenen Daten sehr ernst. Ihre Privatsphäre ist für uns ein wichtiges Anliegen. Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten im Einklang mit den jeweils anwendbaren gesetzlichen Datenschutzanforderungen zu den nachfolgend aufgeführten Zwecken. Personenbezogene Daten im Sinne dieser Datenschutzinformation sind sämtliche Informationen, die einen Bezug zu Ihrer Person aufweisen.

Verantwortlicher

Thyssengas GmbH
Emil-Moog-Platz 13, 44137 Dortmund

Datenschutzbeauftragter

Thyssengas GmbH
datenschutz@thyssengas.com

Rechtsgrundlage der Verarbeitung

Rechtsgrundlage für die Verarbeitung von Daten im Rahmen der Netzauskunft und Einweisung von Fremdfirmen ist das berechnete Interesse der Thyssengas, die Einhaltung der in §49 (1) ENWG geforderten allgemein anerkannten Regeln der Technik nachweisen zu können.

Zweck der Verarbeitung

Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten ist Bestandteil der Dokumentation einer erfolgten Informationsbereitstellung (Planwerk, Auflagen und Sicherungsmaßnahmen). Ebenso die Identifizierbarkeit im Falle eines sicherheitsrelevanten Vorfalles.

Empfänger der Daten

Es erhalten diejenigen Stellen Zugriff auf Ihre Daten, die diese zur Erfüllung unserer vertraglichen und gesetzlichen Pflichten benötigen. Dazu gehören auch die von uns beauftragten Dienstleister. Selbstverständlich werden diese Empfänger auf die Einhaltung unserer datenschutzrechtlichen und sicherheitstechnischen Anforderungen verpflichtet. Darüber hinaus erhalten Dritte grundsätzlich keinen Zugriff zu Ihren Daten, es sei denn es liegt eine Rechtsgrundlage vor. Dies ist insbesondere der Fall, wenn gesetzliche Vorschriften uns zur Weitergabe verpflichten oder eine Einwilligung Ihrerseits vorliegt.

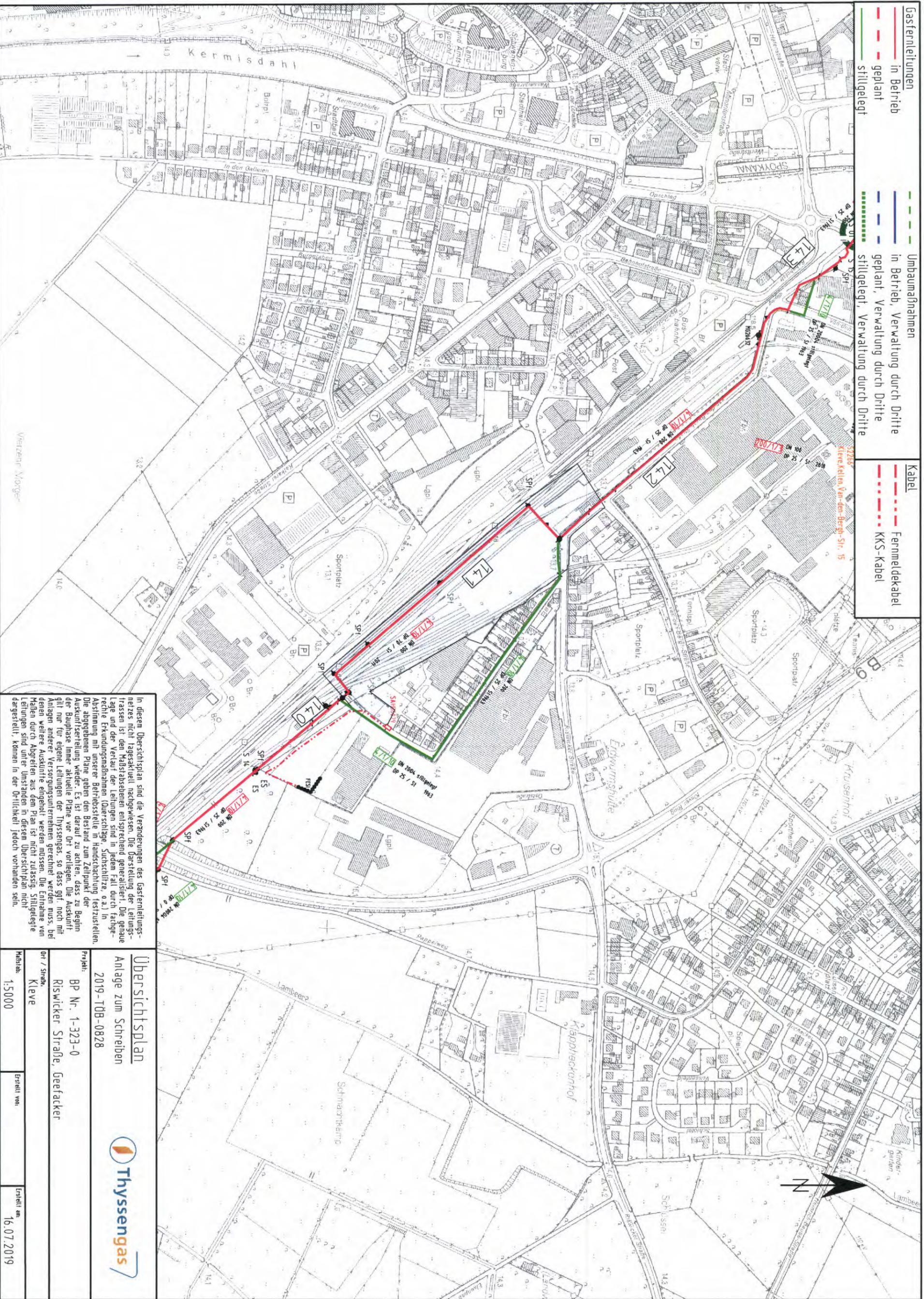
Thyssengas lässt einzelne Aufgaben und Serviceleistungen durch sorgfältig ausgewählte und beauftragte (IT-) Dienstleister ausführen, welche ihren Sitz innerhalb der EU haben. Eine Datenübermittlung in Länder außerhalb der EU findet nicht statt.

Dauer der Speicherung

Nicht mehr benötigte Daten werden von uns unverzüglich gelöscht, sofern dem keine gesetzlichen Aufbewahrungsfristen oder andere sachliche Gründe entgegenstehen.

Ihre Rechte

- Auskunft, Berichtigung, Löschung etc.: Gerne geben wir Ihnen Auskunft darüber, ob und welche personenbezogenen Daten von Ihnen bei uns gespeichert sind und an wen wir diese ggf. weitergegeben haben. Nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen können Sie folgende weitere Rechte geltend machen: Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung (Sperrung für bestimmte Zwecke) sowie Datenübertragung.
- Widerspruchsrecht gegen Direktwerbung, etc.: Sofern wir eine Verarbeitung von Daten auf Grundlage der sog. Interessenabwägung vornehmen, haben Sie jederzeit das Recht aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, gegen diese Verarbeitung Widerspruch einzulegen. Insbesondere haben Sie das Recht, Widerspruch gegen die Verarbeitung zu Werbezwecken einzulegen.
- Widerrufsrecht: Sofern Sie uns eine gesonderte Einwilligung für die Verarbeitung Ihrer Personenbezogenen Daten erteilt haben, können Sie diese jederzeit uns gegenüber widerrufen. Die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung Ihrer Daten bis zum Widerruf bleibt von einem Widerruf unberührt.
- Fragen oder Beschwerden: Sie haben das Recht, sich bei Fragen oder Beschwerden an die zuständige Aufsichtsbehörde zu wenden. Eine Übersicht über die Landesdatenschutzbeauftragten mit ihren Kontaktinformationen finden Sie auf der folgenden Webseite der Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit: https://www.bfdi.bund.de/DE/Infothek/Anschriften_Links/anschriften_links-node.html



- Gasfernleitungen**
- in Betrieb
 - - - geplant
 - stillgelegt
- Umbaumaßnahmen**
- - - in Betrieb, Verwaltung durch Dritte
 - geplant, Verwaltung durch Dritte
 - - - stillgelegt, Verwaltung durch Dritte
- Kabel**
- - - Fernmeldekabel
 - · - · - KKS-Kabel

In diesen Übersichtsplan sind die Veränderungen des Gasfernleitungsnetzes nicht lagesakkuell nachgewiesen. Die Darstellung der Leitungstrassen ist den Maßstabsebenen entsprechend generalisiert. Die genaue Lage und der Verlauf der Leitungen sind in jedem Fall durch fachgerechte Erkundungsmaßnahmen (Querschnitte, Stichschlitze, o.ä.) in Abstimmung mit unserer Betriebsstelle in Handschichtung festzustellen. Die abgegebenen Pläne geben den Bestand zum Zeitpunkt der Auskunftserteilung wieder. Es ist darauf zu achten, dass zu Beginn der Baubase immer aktuelle Pläne vor Ort vorliegen. Die Auskunft gilt nur für eigene Leitungen der Thyssengas, so dass ggf. noch mit Anlagen anderer Versorgungsunternehmen geteilt werden muss, bei denen weitere Auskünfte eingeholt werden müssen. Die Entnahme von Leitungen sind unter Umständen in diesem Übersichtsplan nicht dargestellt, können in der Originalität jedoch vorhanden sein.

Übersichtsplan
Anlage zum Schreiben
2019-TÖB-0828

Thyssengas

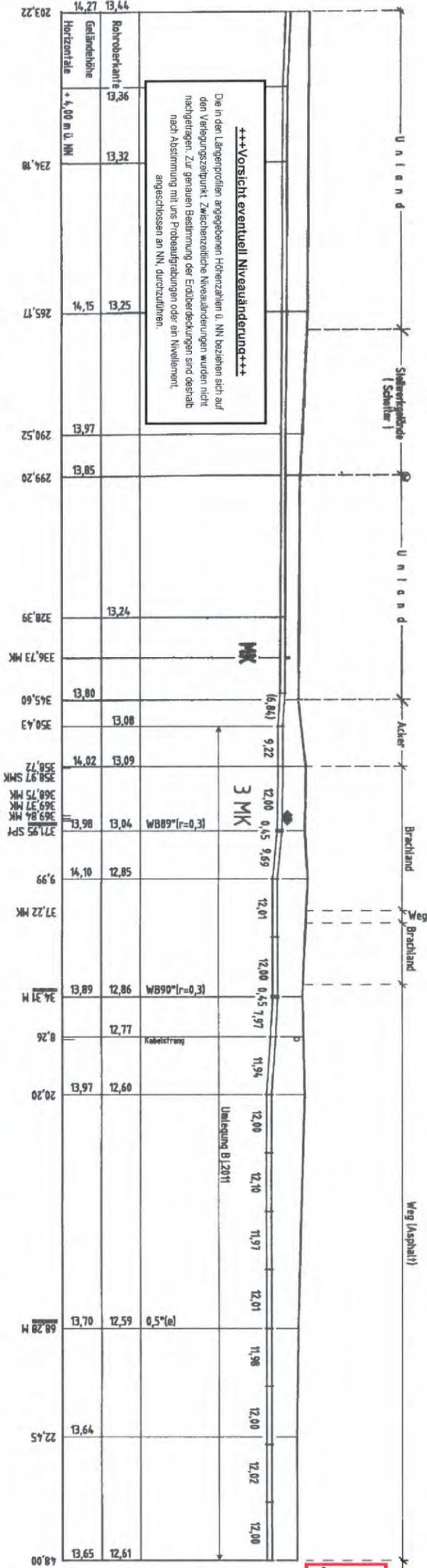
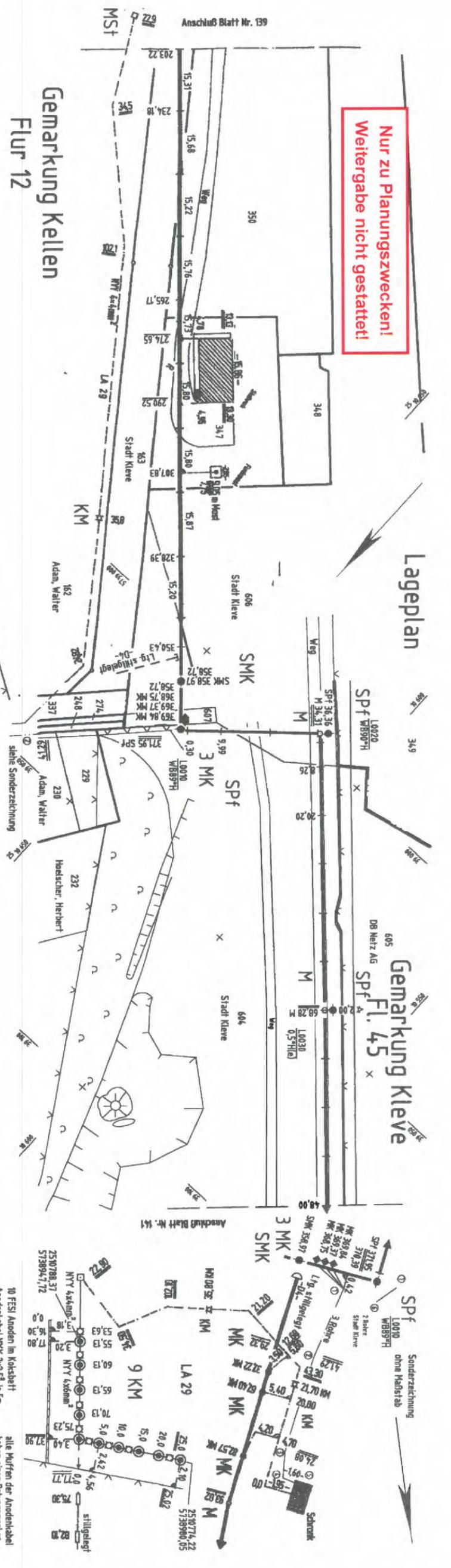
Projekt:
BP Nr. 1-323-0
Riswicker Straße, Grefacker

Ort / Straße:
Kleve

Maßstab:
1:5000

Erstellt von:
Erstellt am:
16.07.2019

Es wird hiermit ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die in den Plänen enthaltenen Angaben und Maßzahlen hinsichtlich Lage und Verlegungstiefe unverbindlich sind. Mit Abweichungen muss gerechnet werden. Darüber hinaus darf auf Grund von Erdbewegungen auf die Gasversorgungsunternehmen keinen Einfluss hat, auf eine Angabe zur Überdeckung nicht vertraut werden. Die genaue Lage und der Verlauf der Leitungen sind in jedem Fall durch fachgerechte Erkundungsmaßnahmen (Querschläge, Suchschlitze, o.ä.) in Abstimmung mit unserer Betriebsstelle in Handschachtung festzustellen. Die abgegebenen Pläne geben den Bestand zum Zeitpunkt der Auskunftserteilung wieder. Es ist darauf zu achten, dass zu Beginn der Bauphase immer aktuelle Pläne vor Ort vorliegen. Die Auskunft gilt nur für eigene Leitungen der Thyssengas, so dass ggf. noch mit Anlagen anderer Versorgungsunternehmen gerechnet werden muss, bei denen weitere Auskünfte eingeholt werden müssen. Die Entnahme von Maßen durch Abgreifen aus dem Plan ist nicht zulässig. Stillgelegte Leitungen sind unter Umständen in den Plänen nicht dargestellt, können in der Örtlichkeit jedoch vorhanden sein.



PKR	25	57	Höhe ü. NN
-	-	-	-
7	10 636,93	39 021,86	-
6	10 643,64	39 020,50	-
5	10 692,86	39 080,38	-
4	10 693,52	39 079,44	-
3	10 687,40	39 069,89	-
2	10 673,58	39 050,17	-
1	10 645,28	39 020,11	-
L0030	10 568,76	39 045,78	-
L0020	10 675,73	38 996,23	-
L0610	10 641,55	39 070,82	-
FP-144	Grenzstein	-	14,71
FP-143	entfällt	-	-

Gemarkung Kleve
Flur 12
Formelk. 239

Umliegung 2011

- 234 Koenekel, Michael
- 235 Koenekel, Tanja
- 236 Blum, Johann
- 237 Reibherdt, Hans Georg
- 238 Wirth, Hermann
- 239 Wirth, Klaus
- 240 Wirth, Klaus
- 241 Wirth, Klaus
- 242 Wirth, Klaus
- 243 Wirth, Klaus
- 244 Wirth, Klaus
- 245 Wirth, Klaus
- 246 Wirth, Klaus
- 247 Wirth, Klaus
- 248 Wirth, Klaus
- 249 Wirth, Klaus
- 250 Wirth, Klaus
- 251 Wirth, Klaus
- 252 Wirth, Klaus
- 253 Wirth, Klaus
- 254 Wirth, Klaus
- 255 Wirth, Klaus
- 256 Wirth, Klaus
- 257 Wirth, Klaus
- 258 Wirth, Klaus
- 259 Wirth, Klaus
- 260 Wirth, Klaus
- 261 Wirth, Klaus
- 262 Wirth, Klaus
- 263 Wirth, Klaus
- 264 Wirth, Klaus
- 265 Wirth, Klaus
- 266 Wirth, Klaus
- 267 Wirth, Klaus
- 268 Wirth, Klaus
- 269 Wirth, Klaus
- 270 Wirth, Klaus
- 271 Wirth, Klaus
- 272 Wirth, Klaus
- 273 Wirth, Klaus
- 274 Wirth, Klaus
- 275 Wirth, Klaus
- 276 Wirth, Klaus
- 277 Wirth, Klaus
- 278 Wirth, Klaus
- 279 Wirth, Klaus
- 280 Wirth, Klaus
- 281 Wirth, Klaus
- 282 Wirth, Klaus
- 283 Wirth, Klaus
- 284 Wirth, Klaus
- 285 Wirth, Klaus
- 286 Wirth, Klaus
- 287 Wirth, Klaus
- 288 Wirth, Klaus
- 289 Wirth, Klaus
- 290 Wirth, Klaus
- 291 Wirth, Klaus
- 292 Wirth, Klaus
- 293 Wirth, Klaus
- 294 Wirth, Klaus
- 295 Wirth, Klaus
- 296 Wirth, Klaus
- 297 Wirth, Klaus
- 298 Wirth, Klaus
- 299 Wirth, Klaus
- 300 Wirth, Klaus

- 1105 bar
- 70 bar
- 01.07.2011
- HDPPE
- 200 mm
- 219,1 mm
- 5,0 mm
- L 360 MB
- HFV-Längsnahthe
- Ferrum
- 171,81m

ERDGAASLOGISTIK

Gasransportleitung

Lintfort - Kleve		Kreis:	Kleve
1) Inbetriebnahme:	18.09.1963	Gehönde:	Kleve
2) Druckprobe:	12.09.1963	Gemarkung:	Kleve / Kellen
3) Prüfdruck:	27,9 bar	Feldbuch-Nr.:	Kel.-Stand: Dkt. 2003
4) DP:	25 bar	Top.-Stand:	Sept. 1997
5) Schutzstreifenbreite:	8,00 m	Blattlänge:	379,02 m
6) DN:	200 mm	Hersteller:	Phoenix-Röhre AG
7) da:	219,1 mm	Herstellungsjahr:	1997
8) S:	4,5 mm	Blatt-Nr.:	140
9) Material:	SP-37-2	Maßstab:	1:1000
10) Hersteller:	Phoenix-Röhre AG	Lageplan:	1:1000/200
11) Länge:	147,21 m	Längenprofil:	1:1000/200
12) Bit auf Glasvlas:	-	Erstellt durch:	PV Anspenget mbH
13) Änderungsdatum vom:	07.12.2011	Blattlänge:	379,02 m

Anlagen zum Schreiben
2019-TÖB-0828

Längenprofil

10 FES1 Anoden im Kolbschaft
Anodenkabel NY 2x2,5² je 5m
Verbindungskabel NY 4x6mm²

alle Muffen der Anodenkabel
haben einen Dringensker

Stellungnahme(n) (Stand: 19.07.2019)

Sie betrachten: Rswcker Straße, Geefacker
Verfahrensschrift: Öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) und § 4 (2) BauGB
Zeitraum: 15.07.2019 - 26.08.2019

Behörde:	Landesbetrieb Straßenbau NRW, AS Wesel
Frst:	26.08.2019
Stellungnahme:	<p>Erstellt von: Ludger Ige, am: 19.07.2019, Aktenzeichen: -</p> <p>BPL 1-323-0 Kever, Kever Rswckerstraße</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>die Beauftragten der von Ihnen betreuten Straße B 9 Abs 105 werden durch Ihre Planung berührt. Unter Beachtung der Anregungen bestehen keine grundsätzlichen Bedenken.</p> <p>Auf Seite 20 der Begründung wird auf das Verkehrsgutachten von 3/2018 verwiesen. Dieses stimmt mit dem Prognosehorizont für das Jahr 2030 anzuweisen und dabei ebenfalls die Verkehrszählung von 2015 zu berücksichtigen. Für die Prognose kann die Bundesweite Verkehrsverteilungprognose 2030 als Tendenz genutzt werden. Eine Zustimmung ist abhängig vom Nachweis der Leistungsfähigkeit der umliegenden Knotenpunkte.</p> <p>Die Ausbaumaßnahmen zum Erreichen der ausreichenden Leistungsfähigkeit trägt in vollem Umfang die Stadt Kever als Verursacher. Die Unterhaltung von zusätzlichen Flächen wird nach Fertigstellung der Baumaßnahme durch eine genaue Zahlung durch die Stadt abgefordert. Die Planung der Maßnahmen ist rechtzeitig mit dem Landesbetrieb Straßenbau abzustimmen und eine Verwaltungsverbarung abzuschließen. Bauliche Maßnahmen an der Bundesstraße werden erst nach Abschluss der Verwaltungsverbarung gestattet.</p> <p>Die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs darf nicht beeinträchtigt werden.</p> <p>Gegenüber der Straßenbauverwaltung können weder jetzt noch zukünftig aus dieser Planung Ansprüche auf aktiven und/oder passiven Lärmschutz oder ggf. erforderliche Maßnahmen bzgl. der Schadstoffausbreitung geltend gemacht werden. Für Hochbauten weisen wir auf das Problem der Lärm-Reflexion hin.</p> <p>Mit der Bitte um die Bestätigung im weiteren Verfahren.</p> <p>Für Rückfragen stehe ich Ihnen gern zur Verfügung.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> <p>.A.</p> <p>Ludger Ige</p> <p>Landesbetrieb Straßenbau.NRW. Regionales Amt für den Lärmschutz Außenstelle Wesel Abteilung 4 Planungen Dr. Ige fon: 0281/108-327 fax: 0281/108-255 e-mail: ludger.ige@strassen.nrw.de</p> <p>Anhänge: -</p>
Nachträge:	-
manuelle Einträge:	-



ERLEBEN, WAS VERBINDET.

DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH

Friedrichstr.1, 46483 Wesel

Stadt Kleve
Fachbereich 61 – Planen und Bauen
Minoritenplatz 1
47517 Kleve

REFERENZEN Ihr Anschreiben vom 11. Juli 2019
ANSPRECHPARTNER PTI 13, PB 3 L, Herr Springsguth, 193239
TELEFONNUMMER +49 203 364 7684, E-Mail: ralf.springsguth@telekom.de
DATUM 26. Juli 2019
BETRIFFT **Bebauungsplanentwurf Nr. 1-323-0 für den Bereich Riswicker Straße, Geefacker im Ortsteil Kleve**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.

Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Im Planbereich befinden sich noch keine Telekommunikationslinien der Telekom.

Zur Versorgung des neuen Baugebietes mit Telekommunikationsinfrastruktur durch die Telekom ist die Verlegung neuer Telekommunikationslinien im Plangebiet und außerhalb des Plangebiets erforderlich. Bitte teilen Sie uns zum Zweck der Koordinierung mit, welche eigenen oder Ihnen bekannten Maßnahmen Dritter im Bereich Riswicker Straße, Geefacker stattfinden werden.

Die Deutsche Telekom orientiert sich beim Ausbau ihrer Festnetzinfrastruktur unter anderem an den technischen Entwicklungen und Erfordernissen. Insgesamt werden Investitionen nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten geplant.

Der Ausbau der Deutschen Telekom erfolgt nur dann, wenn dies aus wirtschaftlicher Sicht sinnvoll erscheint. Dies bedeutet aber auch, dass die Deutsche Telekom da, wo bereits eine Infrastruktur eines alternativen Anbieters besteht oder geplant ist, nicht automatisch eine zusätzliche, eigene Infrastruktur errichtet.

DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH

Hausanschrift: Saarstr. 12-14, 47058 Duisburg

Postanschrift: Saarstr. 12-14, 47058 Duisburg

Telefon: +49 203 364-0 | Internet: www.telekom.de

Konto: Postbank Saarbrücken (BLZ 590 100 66), Kto.-Nr. 248 586 68 | IBAN: DE17 5901 0066 0024 8586 68 | SWIFT-BIC: PBNKDEFF590

Aufsichtsrat: Dr. Dirk Wössner (Vorsitzender) | Geschäftsführung: Walter Goldenits (Vorsitzender), Maria Stettner, Dagmar Vöckler-Busch

Handelsregister: Amtsgericht Bonn HRB 14190, Sitz der Gesellschaft Bonn | USt-IdNr. DE 814645262



DATUM 26.07.19
EMPFÄNGER Stadt Kleve
SEITE 2

Wir bitten folgende fachliche Hinweis bei der Planung zur Erschließung zu berücksichtigen:
In allen Straßen bzw. Gehwegen sind geeignete und ausreichende Trassen mit einer Leitungszone in einer Breite von ca. 0,2 m für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom vorzusehen.
Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das "Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 2013; siehe insbesondere Abschnitt 6, zu beachten. Wir bitten sicherzustellen, dass durch die Baumpflanzungen der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikationslinien der Telekom nicht behindert werden

Mit freundlichen Grüßen

**Stefan
Schönell**

Digital unterschrieben von
Stefan Schönell
Datum: 2019.07.26
11:14:13 +02'00'

i.A.

Stefan Schönell

Anlage(n):
Lageplan Riswicker Straße/Geefacker

**Ralf
Springsguth**

Digital unterschrieben von
Ralf Springsguth
Datum: 2019.07.26
11:03:49 +02'00'

i.A.

Ralf Springsguth

Kreisverwaltung Kleve • Postfach 15 52 • 47515 Kleve

Stadt Kleve
Die Bürgermeisterin
Minoritenplatz 1
47533 Kleve

Fachbereich: Technik
Abteilung: Bauen und Umwelt - Verwaltung
Dienstgebäude: Nassauerallee 15 - 23, Kleve
Telefax: 02821-85-700
Ansprechpartner/in: Frau Gall
Zimmer-Nr.: E.228
Durchwahl: 02821 85-356
(Bitte stets angeben) → Zeichen: 6.1 - 61 26 01 / 09-
Datum: 06.08.2019

**Kommunale Bauleitplanung der Stadt Kleve;
Bebauungsplan Kleve Nr. 1-323-0 - Riswicker Straße/ Geefacker**

Bericht vom 11.07.2019, Az.: MR

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur o.g. Planung wird von mir folgende Stellungnahme vorgetragen.

Als Untere Naturschutzbehörde bzgl. des Naturschutzes:

Ein Umweltbericht ist den Unterlagen nicht beigelegt.

Eine Beurteilung der Planung ist aus Sicht der Unteren Naturschutzbehörde daher derzeit nicht möglich.

Als Untere Naturschutzbehörde bzgl. des Artenschutzes:

Im Kapitel 6 „Natur und Landschaft, Artenschutz“ der Begründung zur Offenlage des „Bebauungsplan Nr. 1-323-0 für den Bereich Riswicker Straße/Geefacker“, (Stand: Juni 2019), bearbeitet von der Stadt Kleve, wird ausgeführt, dass Artenschutzbelange erst im weiteren Verfahren beachtet werden. Eine entsprechende Stellungnahme kann daher hierzu z.Z. noch nicht erfolgen.

Auf den Flurstücken Gemarkung Kleve, Flur 45, Flurstück 230 (im Bereich des Bebauungsplanes 1-323-0) und 660 (benachbart zum Bebauungsplan 1-323-0) ist mir eine Kolonie der planungsrelevanten Art Saatkrähe bekannt.

Als Untere Immissionsschutzbehörde:

Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht kann es aufgrund der geplanten und der vorhandenen Wohnnutzungen sowie der geplanten und vorhandenen gewerblichen Nutzungen vor allem in Bezug auf die zu erwartenden Lärmimmissionen zu einer Konfliktsituation führen.

Lieferanschrift

Kreisverwaltung Kleve
Nassauerallee 15 - 23
47533 Kleve

Sprechzeiten

montags bis donnerstags
von 09:00 bis 16:00 Uhr
freitags von 09:00 bis 12:00 Uhr

Sparkasse Rhein-Maas

IBAN: DE04 3245 0000 0005 0016 00
BIC: WELA0ED1KLE

Sparkasse Krefeld

IBAN: DE51 3205 0000 0323 1121 44
BIC: SPKRDE33

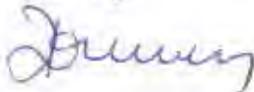
Postbank Köln

IBAN: DE32 3701 0050 0027 9175 01
BIC: PSBKDEFF

Für die Beurteilung der Lärmsituation ist die Vorlage einer Schallprognose erforderlich. Mit der Schallprognose ist der Nachweis zu erbringen, dass an den geplanten sowie vorhandenen Wohnnutzungen bzw. schutzbedürftigen Räumen die nach Ziffer 6.1 der TA Lärm zulässigen Immissionsrichtwerte eingehalten werden.

Die Schallprognose ist nach den Anforderungen des Anhangs A 2 -Ermittlung der Geräuschimmissionen durch Prognose- der TA Lärm zu erstellen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Bonnen

Anlage:

Die im Verfahren beteiligte KKB GmbH hat die in der Anlage beigefügte Stellungnahme übersandt. Sie ist als Äußerung des Kreises Kleve als Straßenbaulastträger und als Straßenverkehrsbehörde zu verstehen.

KKB-GmbH – Dr.-Franken-Str.1 – 47551 Bedburg-Hau

Kreis Kleve
Abteilung 6.1

Dr.-Franken-Str.1
47551 Bedburg-Hau

Tel.: (02821) 9 77 09-0
Fax: (02821) 9 77 09-29

info@kkbgmbh.de
www.kkbgmbh.de

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht	Aktenzeichen	Name / Unser Zeichen	Durchwahl	Datum
6.1 - 61 26 01 / 09	68 34 00 – 210 / P / 5210	Herr Giesen / MS	-20	26.07.2019

Kommunale Bauleitplanung der Stadt Kleve
hier: Bebauungsplan Kleve Nr. 1-323-0 - Riswicker Straße/Greefacker

Sehr geehrte Frau Gall,

der Bebauungsplan betrifft das Bauvorhaben "Neubau Theodor-Brauer-Haus" in Kleve

Unseres Erachtens berücksichtigt der Bebauungsplan nicht parzellenscharf die zum Bauvorhaben gebildeten Flurstücke 789, 791-794, sodass keine eindeutige Zuordnung des Misch- bzw. Gewerbegebietes erfolgt. Wir bitten den anbeliegenden amtlichen Lageplan zu berücksichtigen.

Überdies wurden unsererseits die Abstandsflächen für den Neubau entsprechend der Zuordnung als Gewerbegebiet berücksichtigt (Faktor 0,2). Daher bitten wir entweder um Festlegung der Abstandsflächen analog zu Kerngebieten oder um Bestätigung, dass die rückwärtige Abstandsfläche mit Faktor 0,4 genehmigt wird, da diese nicht über die Mitte der öffentlichen Wegefläche (Flurstück 790) ragt und somit konform zu den Vorgaben des § 6 Nr. 2 Abs. 2 BauO NRW ermittelt wurde. Ansonsten wären die erforderlichen Stellplätze nicht zu realisieren.

Für evtl. Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Kreis Kleve Bauverwaltungs-GmbH

i. A.

Stephan Giesen

Sitz der Gesellschaft: Bedburg-Hau
Vorsitzender des Aufsichtsrates: Max Freiherr von Eilverfeldt
Geschäftsführer: Gerhard Koenen, Bettina Keyzers
Amtsgericht: Kleve HRB 15 98

Stellungnahme(n) (Stand: 27.08.2019)

Sie betrachten: Rswcker Straße, Geefacker
Verfahrensschrift: Öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) und § 4 (2) BauGB
Zeitraum: 15.07.2019 - 26.08.2019

Behörde:	Landschaftsverband Rheinland, Amt für Liegenschaften
Frst:	26.08.2019
Stellungnahme:	<p>Erstellt von: Torsten Ludes, am: 20.08.2019 , Aktenzeichen: 32.12</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>Ich ermit möchte ich Sie innerhalb meiner Stellungnahme darüber informieren, dass keine Betroffenheit bezogen auf Liegenschaften des LVR vorliegt und daher keine Bedenken gegen die o.g. Maßnahme geäußert werden.</p> <p>Diese Stellungnahme gilt nicht für das Rheinische Amt für Denkmalschutz in Pulheim und das Rheinische Amt für Bodendenkmalschutz in Bonn; es wird darum gebeten, deren Stellungnahmen gesondert einzuholen.</p> <p>Ich bedanke mich vielmals für Ihre Bemühungen und verbiete</p> <p>Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag</p> <p>Torsten Ludes</p> <p>Anhänge: -</p>
Nachträge:	-
manuelle Einträge:	-

Stellungnahme(n) (Stand: 27.08.2019)

Sie betrachten: R sw cker Straße, Geefacker
Verfahrensschrift: Öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) und § 4 (2) BauGB
Zeitraum: 15.07.2019 - 26.08.2019

Behörde:	Bezirksregierung Düsseldorf - Dez. 53
Frst:	26.08.2019
Stellungnahme:	<p>Erstellt von: Robert Kr szun, am: 21.08.2019 , Aktenzeichen: 53.01.04.04-293/2019-Z</p> <p>Bebauungsplan Nr. 1-323-0 R sw cker Straße/ Geefacker</p> <p>Beteiligung als TöB gemäß § 4 (2) Baugesetzbuch (BauGB)</p> <p>Ihre E-Mail /Schreiben vom 11.07.2019, Az: MR</p> <p>Im Rahmen des o.g. Verfahrens haben Sie mich beteiligt und um Stellungnahme gebeten.</p> <p>Hinsichtlich der Beauftragten des Verkehrs (Dez. 25) ergeht folgende Stellungnahme: Die Beauftragten des Dezernates sind nicht berührt.</p> <p>Hinsichtlich der Beauftragten des Luftverkehrs (Dez. 26) ergeht folgende Stellungnahme: Die Beauftragten des Dezernates sind nicht berührt.</p> <p>Hinsichtlich der Beauftragten der Änderungen der Entwicklung und Bodenordnung (Dez. 33) ergeht folgende Stellungnahme: Die Beauftragten des Dezernates sind nicht berührt.</p> <p>Hinsichtlich der Beauftragten der Denkmaler Angelegenheiten (Dez. 35.4) ergeht folgende Stellungnahme: Gegen die Änderung in dem oben genannten Bereich in der Regierungsbezirk Düsseldorf bestehen aus meiner Sicht keine Bedenken, da sich im Planungsgebiet mehrere Wessenskeine Bau- oder Bodendenkmäler befinden, die im Eigentum oder Nutzungsrecht des Landes oder Bundes stehen. Da meine Zuständigkeiten nur für Denkmäler im Eigentums- oder Nutzungsrecht des Landes oder Bundes gegeben sind empfehle ich -falls notwendig- den LVR -Amt für Denkmalpflege im Rheinland-, Pühlem und den LVR -Amt für Bodendenkmäler im Rheinland-, Bonn, sowie die zuständige kommunale Untere Denkmalbehörde zur Wahrung sämtlicher denkmalrechtlicher Beauftragten.</p> <p>Hinsichtlich der Beauftragten des Landschafts- und Naturschutzes (Dez. 51) ergeht folgende Stellungnahme: Die Beauftragten des Dezernates sind nicht berührt.</p> <p>Hinsichtlich der Beauftragten der Abfallwirtschaft (Dez. 52) ergeht folgende Stellungnahme: Die Beauftragten des Dezernates sind nicht berührt.</p> <p>Hinsichtlich der Beauftragten des Immissionsschutzes (Dez. 53) ergehen folgende Stellungnahmen: Land-Use Planung Der Bebauungsplan Nr. 1-323-0 „R sw cker Straße/ Geefacker“ der Stadt Keversteit die Ausweisung eines Gewerbegebietes mit direkt angrenzendem Mischgebiet dar. Planungsrechtliche wäre in dem Gewerbegebiet ein Betriebsbereich (zum Beispiel Form eines Gefahrstoffagers), der unter der Störfallverordnung fällt, zu assg. Die Ansiedlung von Störfallbetrieben hat unter Beachtung des passivplanerischen Störfall schutzes zu erfolgen. Gemäß § 50 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) sollen im Rahmen und mit Mitteln der Bauplanung u. a. die Auswirkungen von schweren Unfällen in Betriebsbereichen (sog. „Dennoch-Störfälle“, die sich trotz aller betriebsbezogenen Sicherheitsmaßnahmen ereignen können) im Sinne des Art. 3 Nummer 13 der Richtlinie 2012/18/EU - Seveso-III-Richtlinie auf die ausschließliche oder überwiegend dem Wohnenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete, insbesondere öffentlich genutzte Gebiete, wichtige Verkehrswege, Freizeitebiete und unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvolle oder besonders empfindliche Gebiete und öffentlich genutzte Gebäude soweit wie möglich vermieden werden. Die Seveso-III-Richtlinie enthält sowohl Regelungen für betriebsbezogene Anforderungen an Anlagen als auch Vorgaben für die „Überwachung der Ansiedlung“, die nach der englischen Sprachweise auch</p>

Das „and-use planning“ bezeichnet wird.

Das europarechtliche Konzept des „and-use planning“ ist in Art. 13 der Seveso-III-Richtlinie geregelt. Art. 13 der Seveso-III-Richtlinie hat das Ziel, die Auswirkung von sogenannten Dennoch-Störfällen, also so genannten, die sich trotz aller betragsbezogenen Sicherheidsmaßnahmen ereignen können, durch die Wahrung angemessener Sicherheitsabstände zwischen Seveso-Bereichen (Betragsbereichen nach der 12. BImSchV) einerseits und den oben aufgeführten schutzbedürftigen Bereichen und Nutzungen andererseits so gering wie möglich zu halten („passiv-planetarischer Gefahrstoffschutz“).

Um das Thema „Anordnung von Störfallbereichen“ im gegenständlichen Planverfahren gebührend zu würdigen, bieten sich mehrere Möglichkeiten:

- Zu Assikurierung von Betragsbereichen im Sinne von § 3 Abs. 5a BImSchG innerhalb des Plangebietes grundsätzlich ausschließen

Die Anordnung von Betragsbereichen, deren „Schutzabstände“ sich auf schutzbedürftige Nutzungen in der Nachbarschaft auswirken, widerspricht dem Regungsinhalt des § 50 BImSchG und dem dort implementierten Trennungsgrundsatz.

- Planerische Steuerung und Betrachtung im Bauplanverfahren

Sowohl die Möglichkeit gegeben werden, dass sich Betragsbereiche ansiedeln können, kann dies durch entsprechende planerische Steuerung und Betrachtung im Bauplanverfahren erfolgen, indem entsprechende Flächen für Betragsbereiche, die bestmögliche angemessene Abstände zu den schutzbedürftigen Gebieten und Nutzungen nicht unterschreiten, vorgehalten werden. Hierbei ist sicherzustellen, dass innerhalb der angemessenen Abstände um diese gekennzeichneten Planbereiche für Betragsbereiche keine schutzbedürftigen Nutzungen vorhanden sind, bzw. schutzbedürftigen Nutzungen im betroffenen Bebauungsplan ausgeschlossen werden. In diesem Zusammenhang wird auf das Gutachten „Erarbeitung und Formulierung von Festsetzungsvorschlägen für die Umsetzung der Abstandsempfehlungen für Anlagen, die einen Betragsbereich“. S. v. § 3 Abs. 5a BImSchG betonen, nach den Vorgaben des BauGB und der BauNVO“ von Redeker / Senner / Dahs verwiesen. Diese Publikation ist auf der Homepage der Kommission für Anlagensicherheit herunterladbar.

- Erfordernis der Einzelfallprüfung als textliche Festsetzung im Bebauungsplan zu fixieren

Die Pflicht zur Berücksichtigung angemessener Abstände besteht nach aktueller Rechtsprechung des BVerwG Urteile 4 C 11.11 bzw. 4 C 12.11 vom 20.12.2012 auch im Genehmigungsverfahren (baurechtlicher als auch immunitätsschutzrechtlicher Art), wenn die Thematik planerisch nicht in spezifischer Weise betrachtet und geregelt worden ist. Daher wird im Einzelfall die Möglichkeit der Anordnung von Betragsbereichen ohne Flächensteuerung gesehen, wenn im Zulassungsverfahren durch Gutachten eines nach § 29b BImSchG bekannt gegebenen Sachverständigen die angemessenen Abstände ermittelt werden und der Nachweis erbracht wird, dass durch die Anordnung keine planerischer Konflikt im Sinne des § 50 BImSchG hervorgerufen wird. Sowohl diese Möglichkeit für das Plangebiet offen gehalten werden, sollte das vorgenannte Erfordernis der Einzelfallprüfung als textliche Festsetzung im Bebauungsplan fixiert werden.

Umweltüberwachung SG 53.2

Es bestehen seitens des Dezernates keine Bedenken gegen die Planung.

Umweltüberwachung SG 53.4

Aus der Überwachung ergeben sich keine Erkenntnisse vor, die für das Vorhaben relevant sind. Probleme bezüglich Gerüche oder Lärm bei der Firma RÜBOGAS Handesges. m.b.H. sind hier nicht bekannt. Des Weiteren ergeben sich keine Nachbarschaftsbeschwerden vor. Aufgrund des Abstandes der Firma zum Plangebiet sind keine Nutzungskonflikte zu erwarten.

Gegen die Aufstellung des oben genannten B-Plan bestehen somit aus Sicht des Dezernats 53.4 (Immunitätsschutz, Anlagenüberwachung Chemie) keine Bedenken.

Hinsichtlich der Beantragung des Gewässerschutzes (Dez. 54) ergeht folgende Stellungnahme:

Da die Themen Risikogebiete und ÜSG in den eingereichten Unterlagen in ausreichender Form berücksichtigt sind, melden sich für das Sachgebiet HWRM/ÜSG keine Forderungen.

Ansprechpartner:

- Beantragung der Denkmaleigenheiten (Dez. 35.4)

Herr Braun, Telefon: 0211/475-1326, E-Mail: alexander.braun@brd.nrw.de

- Beantragung des Immunitätsschutzes (Dez. 53.1 LUP)

Frau Hanse, Telefon: 0211/475-2874, E-Mail: sa.hanse@brd.nrw.de

- Beantragung des Immunitätsschutzes (Dez. 53.2)

Herr Stolz, Telefon: 0211/475-9311, E-Mail: alexander.stolz@brd.nrw.de

- Beantragung des Immunitätsschutzes (Dez. 53.4)

Herr van de Sand, Telefon: 0211/475-2070, E-Mail: d.rk.vandesand@brd.nrw.de

- Beantragung des Gewässerschutzes (Dez. 54)

Frau Krbach, Tel.: 0211/475-2897, E-Mail: heid.krbach@brd.nrw.de

Hinweis:

Diese Stellungnahme erfolgt im Zuge der Beteiligung der Bezirksregierung Düsseldorf als Träger öffentlicher Belange.

Insofern wurden lediglich die jeweiligen Fachdezernate beteiligt, denen diese Funktion im vorliegenden Verfahren obliegt. Andere Dezernate/Sachgebiete haben diese von Ihnen vorgelegten Unterlagen daher nicht geprüft.

Dies kann dazu führen, dass von mir z.B. in späteren Genehmigungs- oder Antragsverfahren auch (Rechts-)Verstöße geltend gemacht werden können, die in diesem Schreiben keine Erwähnung finden.

Bitte beachten Sie die Anforderungen an die Form der TÖB-Beteiligung:

http://www.brd.nrw.de/wrueberuns/DeBezirksregierung/04_TOEB.htm

und

http://www.brd.nrw.de/wrueberuns/DeBezirksregierung/04_TOEB_Zustandigkeiten.htm

Im Auftrag

gez.

Kirsten Zimmerhofer

Anhänge: -

Nachträge:

-

manuelle Einträge:

-

Stadtwerke Kleve GmbH · Flutstraße 36 · 47533 Kleve

Stadt Kleve
- Planen und Bauen -
Postfach 19 55

47517 Kleve

Ansprechpartner : Ralf Ketz
Telefon : (02821) 593-231
Telefax : (02821) 593-160
E-Mail : ralf.ketz
@stadtwerke-kleve.de

Kleve, 21. August 2019

Bebauungsplan 1-323-0 für den Bereich Riswicker Straße / Geefacker

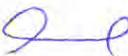
Sehr geehrte Damen und Herren,

bezugnehmend auf den oben genannten Bebauungsplan bitten wir, einen Schutzstreifen für die Versorgungsleitungen Gas, Wasser und Strom für den bestehenden Trassenverlauf Riswicker Straße bis zum Alleinradweg einzuhalten. Beiderseits der Trasse ist ein Schutzstreifen von 2,5 Metern erforderlich.

Wir weisen darauf hin, dass im Plangebiet eine Gas-Hochdruckleitung von Thyssengas verläuft.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Stadtwerke Kleve GmbH


ppa. Kahl


i.A. Ketz

Geschäftsführer:
Diplom-Ökonom Rolf Hoffmann

Sitz und Registergericht
Kleve HRB 530



www.stadtwerke-kleve.de

Bankverbindungen:
Sparkasse Rhein-Maas
IBAN: DE26 3245 0000 0000 1051 30
BIC: WELADED1KLE
Volksbank Kleverland eG
IBAN: DE82 3246 0422 1000 4470 10
BIC: GENODED1KLL

Stellungnahme(n) (Stand: 11.07.2019)

Sie betrachten: R sw cker Straße, Geefacker
Verfahrensschritt: Öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) und § 4 (2) BauGB
Zeitraum: 15.07.2019 - 26.08.2019

Behörde:	Erzbischöflicher Schulfonds
Frst:	26.08.2019
Stellungnahme:	<p>Erstellt von: Franz Georg Müller, am: 11.07.2019 , Aktenzeichen: -</p> <p>Interessen des Erzbischöflichen Schulfonds Köln sind von dieser Planung nicht betroffen! Mit freundlichen Grüßen Erzbischöflicher Schulfonds Köln Anstalt des öffentlichen Rechts Müller Geschäftsführer</p> <p>Tele: 0221/ 1642-2277</p> <p>Anhänge: -</p>
Nachträge:	-
manuelle Einträge:	-



**Niederrheinische Industrie-
und Handelskammer**
Duisburg · Wesel · Kleve zu Duisburg

Niederrheinische IHK | Postfach 10 15 08 | 47015 Duisburg

Stadt Kleve
Postfach 19 55

47517 Kleve

Ihr Zeichen: MR
Ihre Nachricht vom: 11.07.2019

Ihr Ansprechpartner: Marc Sextro
E-Mail: sextro@niederrhein.ihk.de
Telefon: 0203 2821 - 221
Telefax: 0203 285349 - 221
Unser Zeichen: II.4/MSe

Datum: 15.07.2019

**Bebauungsplan Nr. 1-323-0 für den Bereich Riswicker Straße, Geefacker im Ortsteil Kleve
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentl. Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 11.07.2019 baten Sie uns um Stellungnahme zum o.g. Planverfahren.

Mit der Bauleitplanung sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung von brachliegenden Flächen entlang der ehemaligen Bahntrasse geschaffen werden. Zu diesem Zweck werden im Bebauungsplan ein Mischgebiet (MI) und ein eingeschränktes Gewerbegebiet (GEe) festgesetzt.

Die Planung wird seitens der IHK ausdrücklich begrüßt, da sie hilft, nicht mehr marktgängige Flächen einer neuen gewerblichen Nutzung zuzuführen. Die gewerblichen Bauflächen tragen zudem zur Sicherung und Stärkung des Gewerbebestandes Kleve bei.

Mit freundlichen Grüßen
Die Geschäftsführung
Im Auftrag

Marc Sextro

Stellungnahme(n) (Stand: 16.07.2019)

Sie betrachten: Rswcker Straße, Geefacker
Verfahrensschrift: Öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) und § 4 (2) BauGB
Zeitraum: 15.07.2019 - 26.08.2019

Behörde:	Westnetz GmbH
Frst:	26.08.2019
Stellungnahme:	<p>Erstellt von: Sabrina Merzenich, am: 16.07.2019, Aktenzeichen: -</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>wir arbeiten als Netzbetreiber im Bereich > 10 kV bis <= 110 kV und Nachrichtentechnik im Namen und für Rechnung der Ennogy Netze Deutschland GmbH als Eigentümerin der Anlagen. Das Leitungsnetz = 110 kV steht hier ggf. betroffen.</p> <p>Wegen der fachlichen Trennung der Zuständigkeiten in unserem Hause erhalten Sie, von den Kollegen der Westnetz GmbH, Abt. DRW-S-LK-TM, Foranstraße 15-21, 44139 Dortmund, eine separate Stellungnahme zum 110 kV - Hochspannungsnetz. Wir bitten die Fachkollegen in den Verteilern mit aufzunehmen und im weiteren Verfahren direkt zu betreiben.</p> <p>Diese Stellungnahme ergeht gleichzeitig im Auftrag für die Ennogy Netze Deutschland GmbH als Eigentümerin der Anlagen.</p> <p>Bezugnehmend auf das obige Verfahren, teilen wir Ihnen mit, dass keine Anlagen der Ennogy Netze Deutschland GmbH betroffen sind. Folglich bestehen unsererseits keine Bedenken gegen das Verfahren.</p> <p>Freundliche Grüße</p> <p>S. V. Sabrina Merzenich</p> <p>Ennogy Netze Deutschland GmbH Regionalzentrum Niederrhein Netzplanung (DRW-D-DP-L)</p> <p>Reeser Landstraße 41, 46483 Wesse</p> <p>Telefon 786-1033 Telefon +49(0)281/201-1033 Fax +49 (201) 12-1230062 Mobil +49(0)1520/6853327 mailto:RZ_NDRH_Liegenschaften@westnetz.de</p> <p>Vorsitzender des Aufsichtsrates: Dr. Joachim Schneider Geschäftsführung: Dr. Jürgen Grönnert, Dr. Stefan Küppers, Dr. Achim Schröder, Jürgen Wefers</p> <p>Sitz der Gesellschaft: Essen Eingetragen beim Amtsgericht Essen Handelsregister-Nr. HR B 27278 USt.-IdNr. DE 192000514</p> <p>Anhänge: -</p>
Nachträge:	-
manuelle Einträge:	-

Stellungnahme(n) (Stand: 17.07.2019)

Sie betrachten: Rswcker Straße, Geefacker
Verfahrensschritt: Öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) und § 4 (2) BauGB
Zeitraum: 15.07.2019 - 26.08.2019

Behörde:	Deichverband Xanten-Kleve
Frist:	26.08.2019
Stellungnahme:	<p>Erstellt von: Brgt Mensche, am: 17.07.2019, Aktenzeichen: 222 No/Me</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>gegen die Aufstellung des Bebauungsplans erhebt der Deichverband Xanten-Kleve keine Einwände, da keine direkten Berührungspunkte mit den satzungsgemäßen Verbandsaufgaben gegeben sind.</p> <p>In der Planzeichnung ist der Hinweis auf die Lage im potenziellen Überschwemmungsgebiet des Rheins enthalten.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag</p> <p>gez. P eper</p> <p>Anhänge: -</p>
Nachträge:	-
manuelle Einträge:	-

Stellungnahme(n) (Stand: 30.07.2019)

Sie betrachten: Rswcker Straße, Geefacker
Verfahrensschritt: Öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) und § 4 (2) BauGB
Zeitraum: 15.07.2019 - 26.08.2019

Behörde:	Stadt Goch: Abteilung Stadtplanung und Bauordnung
Frst:	26.08.2019
Stellungnahme:	<p>Erstellt von: Stadtplanungsamt, am: 30.07.2019 , Aktenzeichen: 61 14 04</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>da wir die Beange der Stadt Goch durch die vorliegende Planung nicht betroffen sehen, bestehen seitens der Stadt Goch keine Bedenken.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag</p> <p>Lether</p> <p>Anhänge: -</p>
Nachträge:	-
manuelle Einträge:	-

**Wirtschaftsförderung
Standortberatung**

Ihr Zeichen	MR
Unser Zeichen	III-1/Mie/go
Ansprechpartner	Klaus Miethke
Zimmer	A 424
Telefon	0211 8795-323
Telefax	0211 879595-323
E-Mail	klaus.miethke@hwk-duesseldorf.de
Datum	31. Juli 2019

Stadt Kleve
Fachbereich 61 - Planen und Bauen
Frau Meike Rohwer
Postfach 19 55
47517 Kleve

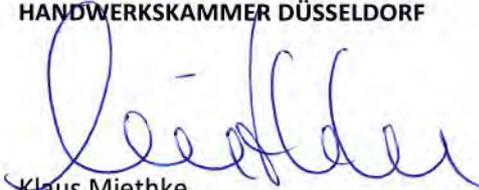
Bebauungsplanentwurf Nr. 1-323-0 für den Bereich Riswicker Straße, Geefacker
hier: unsere Stellungnahme zur Trägerbeteiligung und Offenlage gemäß § 4 Abs. 2 und § 3 Absatz 2 BauGB

Sehr geehrte Frau Rohwer,

mit Ihrem Schreiben vom 11. Juli 2019 baten Sie uns um Stellungnahme zur oben genannten Bauleitplanung.

Da wir die Belange des Handwerks durch die vorliegende Planung nicht betroffen sehen, beziehen wir zum vorliegenden Planentwurf insoweit Stellung, als wir keine Bedenken oder Anregungen vortragen.

Mit freundlichen Grüßen
HANDWERKSKAMMER DÜSSELDORF



Klaus Miethke

Standortberater
Bauleitplanung/Stadtentwicklung



Regionalforstamt Niederrhein
Moltkestraße 8, 46483 Wesel

Stadt Kleve
FB 61 – Planen und Bauen
Frau Rohwer
Minoritenplatz 1
47533 Kleve

Stadt Kleve

02.09.2019

FB 61

31.07.2019
Seite 1 von 1

Aktenzeichen
310-11-10.21-323-0 Hut
bei Antwort bitte angeben

Herr Stefan
Fachgebiet Hoheit
Telefon 0281 33832-34
Telefax 0281 33832-85

Falk.stefan@wald-und-
holz.nrw.de

**Forstbehördliche Stellungnahme zum Entwurf des Bebauungsplanes
Nr. 1-323-0 für den Bereich Riswicker Straße/ Geefacker
Ihr Schreiben vom 11.07.2019**

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrte Frau Rohwer,

gegen das o.g. Vorhaben bestehen aus forstbehördlicher Sicht keine Bedenken.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Stefan



Bankverbindung
HELABA
Konto 4 011 912
BLZ: 300 500 00
IBAN: DE10 3005 0000 0004
0119 12
BIC/SWIFT: WELA DE DD

Ust.-Id.-Nr. DE 814373933
Steuer-Nr. 337/5914/3348

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Regionalforstamt Niederrhein
Moltkestraße 8
46483 Wesel
Telefon 0281 33832-0
Telefax 0281 33832-85
niederrhein@wald-und-
holz.nrw.de
www.wald-und-holz.nrw.de

Stellungnahme(n) (Stand: 19.08.2019)

Sie betrachten: Rswcker Straße, Geefacker
Verfahrensschrift: Öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) und § 4 (2) BauGB
Zeitraum: 15.07.2019 - 26.08.2019

Behörde:	Bischöfliches Generalvikariat Münster
Frst:	26.08.2019
Stellungnahme:	<p>Erstellt von: Andreas Henke , am: 14.08.2019 , Aktenzeichen: -</p> <p>Im Rahmen der gegebenen Zustände gibt es weder Bedenken noch Anregungen vorzubringen. Im Falle der Annahme sind von uns keine Planungen und keine sonstigen Maßnahmen eingeleitet oder beabsichtigt, die für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung des Gebietes bedeutsam sein können.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag Henke</p> <p>Anhänge: -</p>
Nachträge:	-
manuelle Einträge:	-

PRIVAT 1

Stadt Kleve
Facherei 61 – Planen und Bauen
Frau Meike Rohwer
Minoritenplatz 1

47533 Kleve

Stadt/Markt Kleve
Einschreibungsnummer
26.08.2019
PB ba

Datum: _____

hier: **Öffentlichkeitsbeteiligung Bebauungsplan 1 – 323 – 0 für den Bereich Riswicker Straße/Geefacker**

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 1-323-0 für den Bereich Riswicker Straße / Geefacker, hier: Auslegungs- und Einwendungsverfahren gemäß § 3 Abs. 2 BauGB, mache ich die folgenden Einwendungen geltend:

I.

I.1. fehlerhafter Plan

Der Plan ist insoweit falsch, als der in der **Anlage 1** markierte Teil nicht im Eigentum der Stadt, sondern im Eigentum der _____ steht.

I.2. persönliche Beeinträchtigungen

Ich befürchte nicht unerhebliche Folgekosten im Rahmen der Erschließung durch die Erhebung von Anliegerbeiträgen.

Aus meiner Sicht ist die planerisch vorgesehene Erschließung funktional "unsinnig" und wird doch wohl nur das Ziel verfolgt, mich als Anlieger doppelt zu Erschließungsbeiträgen heranzuziehen. Straßenbaubeitragslasten sollen auf mich als Nachbar "abgeschoben" werden! Wo ist mein Erschließungsvorteil? Denn einer weiteren Erschließung meines Grundstücks bedarf es nicht, da bereits zwei Zufahrten bestehen und keine weitere geschaffen wird.

Um beitragsrechtliche Streitigkeiten zu vermeiden, rege ich auch eine andere kostengünstigere Erschließung im Plangebiet an. Es ist nicht notwendig, durch die Anbindung der Planstrasse an die Straße Geefacker eine Art Kreisverkehr zu errichten. Eine Sackgasse mit Wendehammer täte es zur Vermeidung unnötiger Kosten auch. Es wird ohnehin eine chaotische Verkehrs- und Parksituation entstehen, weil „Hubschraubereltern“ ihre Kinder bis in die Schule fahren wollen. Ich rege an, Entlade- und Abholzonen für Schüler/Eltern einzurichten.

Zudem rege ich an, dass der Erschließungsträger sich vertraglichen zur Übernahme der Erschließungskosten verpflichtet.

I.3.

Aus der mehrjährigen Bauphase und infolge hoher Emissionen und Belastungen durch die Bautätigkeiten folgt zudem eine hohe Gefährdung der Gesundheit meiner Mitarbeiter.

I.4.

Ich befürchte außerdem eine Wertminderung meines Objektes. Wegen der Nähe zu den geplanten Objekten werde ich mein Gewerbeobjekt nur noch weit unter Wert verkaufen können. Dadurch fühle ich mich in meinem Recht auf Eigentum beeinträchtigt.“

II.

Ich bitte um eine Eingangsbestätigung und darum, den vollständigen Text meiner Einwendungen den Ratsgremien der Stadt für ihre Stellungnahme zuzuleiten. Darüber hinaus beantrage ich die Erörterung und Beantwortung meiner Stellungnahme im weiteren Verfahren sowie die Aufnahme meiner Bedenken in die Stellungnahme der Stadt. Ich halte mir offen, weitere Stellungnahmen einzureichen und im Laufe des Verfahrens ggf. neue Erkenntnisse oder Gutachten einzubringen.

Mit freundlichen Grüßen

//

